

## Leitartikel

Norbert  
Greinacher

Menschenrechte —  
Christenrechte —  
Kirchenrechte

In einem Arbeitspapier der päpstlichen Kommission *Justitia et Pax* über „Die Kirche und die Menschenrechte“ aus dem Jahre 1974 heißt es: „Wenn ihre evangelische Sendung wirksam erfolgen soll, so muß die Kirche an erster und vorderster Stelle sich dafür einsetzen, daß die Rechte der menschlichen Person in der Welt anerkannt und gewahrt, geschützt und gefördert werden, und dabei mit einem Akt der Selbstprüfung beginnen, mit einem strengen Blick darauf, wie und wieweit diese Grundrechte in ihrer eigenen Organisation gewahrt und in die Praxis umgesetzt werden“<sup>1</sup>. Die Glaubwürdigkeit der Kirche in der heutigen Gesellschaft, insbesondere ihre Glaubwürdigkeit, für die Menschenrechte und für Gerechtigkeit in der Gesellschaft einzutreten, hängt tatsächlich in entscheidendem Maße davon ab, ob sie in ihrem Inneren die Christenrechte<sup>2</sup> verwirklicht.

Aber: Hat der Christ Rechte? „Ist es denn überhaupt vertretbar, ist es nicht vielmehr überheblich, mit Ansprüchen vor den Altar zu treten? Ist nicht Demut die einzige Haltung, die an diesem Ort angemessen ist?“<sup>3</sup> Wenn es aber solche Christenrechte gibt, gegenüber wem soll der Christ denn Rechte geltend machen: gegenüber Gott, den Mitchristen, den kirchlichen Amtsträgern, den kirchlichen Institutionen? Und in welchem Sinn können wir von Christenrechten sprechen, wenn wir die Praxis der christlichen Kirchen in Vergangenheit und Gegenwart betrachten?

Theologische Grundlage für die Menschen- und Christenrechte — die Würde des Menschen

Tatsächlich gibt es solche Christenrechte! Theologische Grundlage für diese Rechte ist die Würde des Menschen, wie sie sich aus der Gottesebenbildlichkeit des Menschen ergibt. Was immer diese Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott im einzelnen bedeuten mag (vgl. Gen 1,27), klar wird daraus, daß die Würde des Menschen und die sich aus ihr ergebenden Rechte auf kaum zu überbietende Weise hervorgehoben sind. Eine Verletzung von Würde und Rechten des Menschen ist nicht nur ein Vergehen

<sup>1</sup> Die Kirche und die Menschenrechte. Ein Arbeitspapier der päpstlichen Kommission *Justitia et Pax*, München 1976, Nr. 62, 28 f.

<sup>2</sup> Der Begriff Christenrechte ist relativ neu. Meines Wissens wurde er zum ersten Male benutzt in der „Gründungserklärung des Komitees zur Verteidigung der Christenrechte in der Kirche vom 19. Dezember 1979“, das sich in der Bundesrepublik Deutschland konstituierte aus Anlaß des Entzuges der Lehrbefugnis für Hans Küng. Vgl. N. Greinacher — I. Jens (Hrsg.), *Freiheitsrechte für Christen? Warum die Kirche ein Grundgesetz braucht*, München 1980, 39 f.

<sup>3</sup> W. Dirks, *Menschen- und Christenrechte in der Kirche. Überlegungen zu ihrer nachkonziliären Begründung*: a.a.O. 9–14, hier 11.

Deutlicheres Profil  
durch Jesus  
von Nazareth

gegenüber den Mitmenschen, sondern eine Blasphemie, eine Herausforderung Gottes selbst.

Auf dieser alttestamentlichen Grundlage hat Jesus von Nazareth aufgebaut, ja er hat die Würde des Menschen noch deutlicher und klarer profiliert. Er gibt den Christen eine umfassende, unveräußerliche Würde, aus der sich auch die Rechte eines Christen ergeben.

Dadurch, daß Jesus von Nazareth in seinem Leben und in seinen Reden bezeugte, daß die alles umgreifende Wirklichkeit ein menschenfreundlicher Gott ist, hat er den Menschen die Angst vor Gott genommen. Er hat gleichzeitig den jüdischen Klerikern das Herrschaftsinstrument des Angstmachens mit Gott aus der Hand geschlagen.

Dadurch, daß Jesus die mütterliche und väterliche Liebe Gottes bezeugte und Schwesterlichkeit und Brüderlichkeit beispielhaft vorlebte, hat er die grundsätzliche Gleichheit aller Menschen gefordert.

Dadurch, daß Gott sich in Jesus als derjenige offenbarte, der alle Menschen grundsätzlich und unwiderruflich angenommen hat, sein Ja zu den Menschen gesagt hat, erhielt jeder Mensch eine Würde, die ihm niemand sonst geben, die ihm aber auch niemand nehmen kann.

Dadurch, daß im Zentrum der Verkündigung Jesu die Wirklichkeit der Gottesherrschaft steht, wird jeglicher Herrschaft von Menschen über Menschen die Begründung entzogen.

Dadurch, daß Jesus es als eine zentrale Aufgabe ansah, „für uns Menschen und um unseres Heiles willen“ da zu sein, brachte er zum Ausdruck, daß das Streben des Menschen nach Glück und Wohl identisch ist mit dem Interesse Gottes am Menschen. Damit wird jeder Heteronomie des Menschen, jeder Fremdbestimmung und auch Entfremdung des Menschen durch Gott der Boden entzogen.

Dadurch, daß Jesus Christus der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen ist (vgl. 1 Tim 2,5) unterstehen die Christen nicht mehr der Vormundschaft von vermittelnden Sakralinstitutionen. Weder sind sie der Gesetzherrschaft des alten Bundes unterworfen noch irgendwelchen vermittelnden Personen oder Institutionen. Die Christen erhalten im Neuen Bund eine freie Unmittelbarkeit zu Gott und seinem Heil.

Dadurch, daß Jesus sich vor allem für diejenigen einsetzte, denen die grundlegenden Freiheiten vorenthalten wurden, hat er die Forderung nach Anerkennung der Würde eines jeden Menschen radikalisiert.

Dadurch, daß Jesus diejenigen, die sich auf ihn und seine

Sache einließen, nicht mehr Knechte, sondern Freunde nennt (vgl. Joh 15,15), entläßt er die Christen aus ihrer Unmündigkeit. Aus Objekten der Herrschaft werden Subjekte ihres eigenen Lebens und ihrer eigenen Geschichte. Zwar ist der Einfluß des Christentums auf die Entwicklung und Realisierung der klassischen, individuell geprägten Menschenrechte umstritten. Dennoch wird man feststellen können, daß zentrale Aussagen des christlichen Glaubens in engstem Zusammenhang mit den Menschenrechten stehen. Die neuzeitliche Freiheitsgeschichte mit ihren Emanzipationsbewegungen ist in Begründung und konkretem Verlauf ohne die Wirkung der christlichen Freiheitsidee nicht denkbar. Verhängnisvoll war es allerdings, daß die kirchlichen Amtssträger vor allem im 18. und 19. Jahrhundert nicht erkannt haben, daß die in der neuzeitlichen Freiheitsbewegung vertretenen Werte Fleisch von ihrem Fleisch waren.

#### Zu den spezifischen Christenrechten

Stellt man sich nun die Frage nach dem Verhältnis von allgemeinen Menschenrechten zu den Christenrechten, dann wird man ganz klar dies feststellen müssen: Die allgemeinen Menschenrechte sind auch Christenrechte. Denn alles, was menschlich ist, ist auch christlich, und alles, was der Würde und Freiheit aller Menschen entspricht, trifft natürlich auch auf die Christen zu.

Zusätzlich gibt es nun aber auch spezifische Christenrechte, die sich aus der befreienden Botschaft des Neuen Testaments für die Mitglieder der Kirche ergeben<sup>4</sup>. Es ist leider bezeichnend, daß über diese spezifischen Christenrechte noch nicht viel nachgedacht wurde. Allerdings ist es bemerkenswert, daß völlig unabhängig voneinander in den letzten Jahren in einzelnen nationalen Kirchen Initiativen zur Verteidigung der Christenrechte entstanden sind<sup>5</sup>. Das Komitee „Christenrechte in der Kirche“ in der Bundesrepublik Deutschland hat sich mit Datum vom 24. 4. 1982 an die katholischen Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland und an die Leitung der Gliedkirchen der evangelischen Kirche in Deutschland mit einem Memorandum gewandt, in dem einerseits eine theologische Grundlegung der Christenrechte versucht

<sup>4</sup> Vgl. dazu N. Greinacher, Menschenrechte — Kirchenrechte, in: Concilium 18 (1982) 328—337, hier 333 f.

<sup>5</sup> So sei hingewiesen auf die „Association for the Rights of Catholics in the Church“. Sie wurde im März 1980 in den USA mit dem Ziel gegründet, eine strukturelle Veränderung in der katholischen Kirche zu bewirken. Auf diese Vereinigung geht auch ein Entwurf zu einer „Charta der Rechte der Katholiken in der Kirche“ zurück (vgl. Greinacher — Jens, a.a.O. 39—79). In Frankreich konstituierte sich am Pfingsten 1981 ein Komitee „Droits et libertes dans les Eglises“. Es wandte sich in einem Aufruf an alle Christen Frankreichs im Hinblick auf die Abfassung einer Charta der Rechte in der katholischen Kirche. Ähnliche Initiativen entstanden in der Schweiz, in Österreich, in Polen und in Italien.

wurde, andererseits auf einige wichtige Verstöße der christlichen Kirchen gegen die Christenrechte hingewiesen wurde<sup>6</sup>.

## Die Christenrechte und das neue Kirchenrecht

Vergleicht man nun allerdings diese Bemühungen um die theologische Grundlegung und Formulierung von Christenrechten mit dem Entwurf der „Lex fundamentalis ecclesiae“ von 1976<sup>7</sup> und auch mit dem „Schema Codicis Iuris Canonici“, so wird man sehr enttäuscht sein<sup>8</sup>. Denn an die Stelle der theologischen Aussagen über die Kirche als Volk Gottes tritt wieder die Vorstellung der Kirche als einer „societas perfecta“.

Demgegenüber hätte man sich gewünscht, daß das Grundgesetz der Kirche von folgenden zwei Prinzipien ausginge:

„Die Freiheit der Christgläubigen, zu der Christus sie befreit hat, wird von der Kirche in höchstem Maße gefördert und geschützt. Da der Heilige Geist als das neue Gesetz in ihnen wohnt, ist es Zweck der kirchlichen Rechtsvorschriften, diesem Gesetz zu dienen, indem sie festlegen und bekräftigen, was es erfordert.“

„Die in der Kirche bestehenden Ämter sind gehalten, bei ihrer Zusammenarbeit zum Wohl der Kirche so vorzugehen, daß die höhere Instanz für die niedrige nur dann handelt, wenn diese das in Betracht kommende Ziel nicht verfolgen kann“<sup>9</sup>.

Das neue Kirchenrecht scheint also weit davon entfernt zu sein — ob es nun mit einer Lex fundamentalis veröffentlicht wird oder ohne sie —, exemplarisch die Menschenrechte und die Christenrechte zu sichern und insofern ein vorbildliches Recht zu sein, und es scheint hinter die Entwicklung und Formulierung der Menschenrechte zurückzufallen, wie wir sie etwa aus den Grunddokumenten der Vereinten Nationen kennen — auch wenn der beste Menschenrechtskatalog nicht ihre Einhaltung garantiert.

<sup>6</sup> In diesem Memorandum wurden folgende Problemkreise genannt: die Frauen in der Kirche; wiederverheiratete geschiedene Frauen und Männer; Homosexuelle in der Kirche; Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst; laisierte Priester; Frauen und Männer, die in kirchlicher Lehre und theologischer Forschung tätig sind.

<sup>7</sup> Herder-Korrespondenz 32 (1978) 617–632.

<sup>8</sup> Vgl. dazu die unterschiedlichen Akzente in den Beiträgen von H. Heimerl und von K. Walf in diesem Heft; außerdem: Das revidierte Kirchenrecht: Eine verpaßte Chance? in: Concilium 17 (1981) Heft 8/9.

<sup>9</sup> So Alberto Abelli, Ein Grundgesetz der Restauration, in: Herder-Korrespondenz 33 (1979) 36–43, hier 38 f.